



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-287

E-Mail: info@kommunen.nrw

pers. E-Mail: CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw

Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 41.6.3.1-001/001, 41.0.7-001/005,

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,
Referent Müller

Durchwahl 0211 • 4587-220/-255

8. Juli 2021

Schnellbrief 389/2021

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Grundsteuer-Reform – Kommunalen Finanzreport 2021

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

im Finanzbereich möchten wir auf folgende Entwicklungen aufmerksam machen:

Aktueller Stand der Grundsteuer-Reform

Nach dem Grundsatz-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018 muss das neue Grundsteuerrecht spätestens ab dem 01.01.2025 zur Anwendung kommen. Die dazu notwendige Neubewertung des Grundbesitzes obliegt der Landesfinanzverwaltung. NRW wird dabei bekanntlich die Bundesregelungen umsetzen.

Zur Begleitung des Prozesses aus kommunaler Perspektive haben Städte- und Gemeindebund NRW und Städtetag NRW im Juni und Juli 2021 bereits zwei Gespräche mit dem Finanzministerium NRW geführt. Darin konnten bereits wesentliche Eckpunkte des weiteren Verfahrens geklärt werden:

- **Landesmesszahl:** Trotz der Umsetzung des Bundesmodells bleibt die landesgesetzliche Regelung einer eigenständigen Grundsteuermesszahl für NRW nicht ausgeschlossen, sofern die Bundesmesszahl für die Verhältnisse in NRW nicht angemessen erscheint. Um dies entscheiden zu können, muss die Grundstücksbewertung allerdings deutlich fortgeschritten sein.
- **Aufkommensneutrale Hebesätze:** Das Land hat bereits entschieden, sog. aufkommensneutrale Hebesätze der Kommunen zu veröffentlichen. Diese Hebesätze stellen rechnerisch sicher, dass das Gesamtgrundsteuervolumen einer Gemeinde vor und nach Neubewertung möglichst gleich bleibt. Die genaue Ermittlungsmethodik steht derzeit noch nicht fest. Rechtlich bindend sind sie für Kommunen nicht.

Die Entscheidung zur Veröffentlichung wurde einseitig durch das Land getroffen und war von den Spitzenverbänden zuvor nicht angeregt worden. Wir haben ausdrücklich auf die Vor- und Nachteile einer solchen Maßnahme hingewiesen.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstleistungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Wir haben das Land darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung mit Blick auf die haushaltsplanerischen Entscheidungsprozesse in den Kommunen jedenfalls rechtzeitig im Laufe des Jahres 2024 erfolgen müsse.

- **Steuererklärungen** werden durch die Steuerpflichtigen zwischen dem 01.07. und dem 31.10.2022 abzugeben sein. Dies will das Land rechtzeitig durch Informationsschreiben vorbereiten. Die eingegangenen Erklärungen werden anhand neuer Prüfverfahren auf Richtigkeit überprüft. Falls notwendig, werden Steuerpflichtige nach erfolglosen Mahnungen geschätzt.
- **Keine kommunalen Daten mehr benötigt:** Bei den Kommunen soll es keine eigenständigen Datenabfragen geben. So steht weder ein Bestandsabgleich der Adresdatenbanken aus, noch müssen Kommunen gesondert Katasterdaten zur Verfügung stellen. Auch die notwendigen Bodenrichtwerte stehen der Finanzverwaltung zur Verfügung.
- **Messbescheide:** Ab dem 01.07.2022 wird die Landesfinanzverwaltung auch parallel mit der Neubewertung und der Erstellung von Steuermessbescheiden beginnen, die sukzessive (und nicht en bloc) im Zuge der Abarbeitung herausgegeben werden. Dazu hat das Land zusätzliches Personal eingestellt. Wann sämtliche Messbetragsverfahren abgeschlossen sein werden, steht aktuell noch nicht fest. Voraussichtlich wird dies im Laufe des Jahres 2024 der Fall sein.
- **Bereitstellung von Daten für Kommunen:** Den Kommunen werden die notwendigen Daten von der Finanzverwaltung (ausschließlich) über ELSTER zur Verfügung gestellt werden. Das Verfahren kommt bei der Gewerbesteuer bereits zum Einsatz. „...“

Darüber hinaus ist der Gesprächsprozess mit der Finanzverwaltung selbstverständlich noch nicht abgeschlossen. Das nächste Gespräch wird Ende September stattfinden. Mögliche **Fragen** zu den obigen Eckpunkten oder zum weiteren Verfahren können Sie uns gern übermitteln.

Kommunaler Finanzreport 2021 der Bertelsmann Stiftung

Der aktuelle Finanzreport der Bertelsmann Stiftung unterstreicht die Notwendigkeit weiterer (echter) Finanzhilfen für die Kommunen. Allein für das laufende sowie das kommende Jahr 2022 wird von den Autoren der Studie ein Minus von jeweils acht Milliarden Euro für die Kommunalfinanzen prognostiziert. Bis zum Jahr 2024 summieren sich die Defizite auf 23 Mrd. Euro.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist auf den Seiten 8 – 12 des Reports zu finden.

„...“

Das Jahr 2020 hätten die NRW-Kommunen dank staatlicher Finanzhilfen dagegen relativ unbeschadet überstanden. Anzumerken bleibt insoweit allerdings, dass der Rückgang der Gewerbesteuer (nur) gegenüber dem Vorjahreswert für 2019 (und nicht gegenüber der für 2020 bestehenden Ertragsprognose) ausgewiesen wird, der – ohnehin fest eingeplante – Wegfall der Gewerbesteuerumlage als Entlastung dargestellt sowie zu erwähnen vergessen wird, dass die Aufstockung des GFG 2021 um rd. 1 Mrd. Euro in späteren Jahren durch Vorwegabzüge zurückgeführt werden soll.

„...“

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:
gez. Claus Hamacher